

RS UVS Kärnten 1997/02/14 KUVS- 1525-1526/3/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1997

Rechtssatz

War nach einer Berührung zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und einem Marathonläufer, welcher auch zu Sturz kam, in keiner Weise erkennbar, daß der Läufer sich in irgendeiner Weise verletzt haben könnte - vorliegend kam der Läufer zwar zu Sturz, stand jedoch sofort wieder auf um an dem nachfolgenden Marathonlauf teilzunehmen - ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at